

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma O. u. W. Miener

§ 1 Geltung, Anwendungsbereich

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit sie von uns im Einzelfall ausdrücklich anerkannt worden sind.

2. Soweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Soweit diese Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern unterscheiden, gilt:

3.1 Unternehmer ist, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3.2 Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft mit uns zu einem Zwecke abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

§ 2 Angebote, Kostenvorschläge, Urheberrecht

1. Sofern der AG Unternehmer ist, sind unsere Angebote freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sofern der AG Verbraucher ist, sind unsere Angebote eine Woche nach Abgabe für uns bindend.

2. Unsere Kostenvorschläge sind unverbindlich, wenn wir nicht auf Wunsch des AG einen ausdrücklich verbindlichen schriftlichen Kostenvorschlag erteilen. An einen solchen verbindlichen Kostenvorschlag sind wir drei Wochen nach Abgabe gebunden. Sofern der AG Unternehmer ist, berechnen wir die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erforderlichen und erbrachten Leistungen (z. B. Demontage, Fehlersuche etc.) nach unseren orts- und branchenüblichen Stundenverrechnungssätzen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. In diesem Falle werden bei späterer Auftragserteilung für den Kostenvorschlag berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet.

§ 3 Vertragsschluss, Unterlagen, Beratung

1. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir Aufträge und/oder Bestellungen des AG schriftlich annehmen, wir die vom AG bestellten Lieferungen und/oder Leistungen ausgeliefert und/oder erbracht haben oder der AG ein verbindliches Angebot von uns (s. § 2 Nr. 1) fristgerecht angenommen hat.

2. Von uns für unsere Angebote verwendete Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maßangaben usw. enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte und sind keine Beschaffenheitsgarantien, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

An von uns gefertigten Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Angaben unserer Mitarbeiter über den Verwendungszweck unserer Lieferungen und Leistungen sind nur beispielhaft. Wir übernehmen insbesondere keinerlei Haftung dafür, dass der Verwendungszweck des AG für unsere Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Vorschriften und/oder behördlichen Genehmigungen, Erlaubnissen usw. entspricht. Die Einhaltung solcher Vorschriften und Genehmigungen usw. hat der AG selbst zu überprüfen und gewährt zu leisten. Wir haften lediglich für die technische Beratung unserer Mitarbeiter hinsichtlich unserer Lieferungen und Leistungen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Verzug des AG

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten. Fahrtzeiten unserer Mitarbeiter von unserem Betrieb zu dem Ort, an dem wir unsere Lieferungen oder Leistungen zu erbringen haben, berechnen wir nach unseren allgemeinen Stundenverrechnungssätzen. Zusätzlich berechnen wir je nach Vereinbarung eine Fahrtkostenpauschale pro gefahrenen Kilometer.

2. Zahlungen sind nach Lieferung und/oder Leistung und spätestens fünf Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.1 Die in unseren Rechnungen angesetzten Arbeitsstunden und Stundensätze gelten verbindlich, wenn der AG diese nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Rechnung beanstandet, es sei denn der AG weist nach, dass ihm dies unverschuldet unmöglich war. Satz 1 gilt nicht, wenn von der Rechnung abweichende Arbeitsstunden und/oder Stundensätze vereinbart worden sind.

2.2 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich rechtzeitiger Gutschrift mit Wertstellung des Tages akzeptiert, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

3. Der AG kann gegen unsere Forderungen aus dem Vertrag nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn und soweit diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der AG kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen nur insoweit geltend machen, als dieses aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

4. Befindet sich der AG länger als zwei Monate in Zahlungsverzug können wir den Vertragsgegenstand durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung verwerten, wenn wir dem AG zuvor fruchtlos eine weitere Frist von vier Wochen zur Zahlung gesetzt und ihm dabei die Verwertung angedroht haben. Der Verwertungserlös steht dem AG zu, wir sind aber berechtigt, unsere Hauptforderung nebst Kosten und Zinsen zuvor in Abzug zu bringen.

5. Für den Fall der unberechtigten Abnahmeverweigerung oder des Annahmeverzuges des AG gilt Nr. 4. entsprechend.

6. Unabhängig von den Regelungen in Nr. 4 und Nr. 5 dieses Paragraphen sind wir im Falle der unberechtigten Abnahmeverweigerung oder des Annahmeverzuges des AG berechtigt, orts- und branchenübliche Lagerkosten für die Verwahrung des Vertragsgegenstandes zu berechnen. Ist uns eine Verwahrung des Vertragsgegenstandes nicht möglich, sind wir alternativ berechtigt, den Vertragsgegenstand bei Dritten zu orts- und branchenüblichen Bedingungen verwahren zu lassen und die dadurch resultierenden Kosten dem AG zu berechnen. Letzteres gilt nur, wenn wir dem AG zuvor fruchtlos eine weitere Frist von zwei Wochen zur Abnahme und/oder Annahme gesetzt und ihm dabei die Verwahrung durch Dritte auf seine Kosten angedroht haben.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Verzögerungen

1. Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten ab Vertragsschluss und ab dem Zeitpunkt, zu dem der AG seine zur Vertragserfüllung durch uns erforderliche Mitwirkung erbracht hat.

2. Wir haften nicht für Verzögerungen, die dadurch verursacht werden, dass der AG den ursprünglich vereinbarten Leistungs-/Arbeitsumfang später ändert oder erweitert, soweit wir diese Änderungen oder Erweiterungen nicht zu vertreten haben und wir dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe eine entsprechend verlängerte Liefer-/Leistungszeit mitteilen.

3. Wir haften ferner nicht für vorübergehende Liefer-/Leistungsverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten und Subunternehmern, verursacht sind, wenn wir den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren und ihm die dadurch bedingte Verzögerung mitteilen.

4. Kommt es aus anderen Gründen zu Liefer-/Leistungsverzögerungen, so kann der AG erst dann vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe des § 9 Schadenersatz verlangen, wenn er uns zuvor fruchtlos eine mindestens zwei wöchige Nachfrist gesetzt hat.

5. Teilleistungen unsererseits sind zulässig, wenn dies für den AG nicht unzumutbar ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Vertragsgegenstände (nachfolgend: Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung gegen den AG aus dem ihr zugrundeliegendem Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist der AG Unternehmer, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen gegen ihn aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

2. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen hieraus gegen seine Abnehmer ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der AG ist zur Einziehung dieser Forderungen gegen seine Abnehmer berechtigt, wenn er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug geraten ist. Befindet sich der AG in Zahlungsverzug gegen uns, hat er uns auf erstes Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen dafür auszuhändigen und seinen Schuldnern die Abtretung offenzulegen.

3. Verarbeitet der AG die Vorbehaltsware, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller und mit der Maßgabe, dass wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Sollte ein solcher Eigentumserwerb bei uns nicht eintreten, besteht Einigkeit, dass der AG sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns überträgt.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der AG, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache entsprechend dem unter Nr. 3 genannten Verhältnis. Der AG tritt uns bereits jetzt die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen. Wir nehmen die Abtretung an.

5. In den in Nr. 3 und 4 genannten Fällen verpflichten wir uns, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des AG nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe unserer Forderungen gegen den AG um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Rücktritt

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unsere Lieferungen und/oder Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder von uns nicht zu vertretender Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten und Subunternehmern, nicht nur vorübergehend

unmöglich werden, wir dieses Leistungshindernis auch nicht durch zumutbare Aufwendungen unsererseits beseitigen können und wenn das Leistungshindernis für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den AG unverzüglich über die genannten Umstände zu benachrichtigen und ihm die erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

2. Wir sind ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der AG über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die unseren Leistungsanspruch in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der AG objektiv zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

§ 8 Sachmängelhaftung

1. Für unsere werkvertraglichen Lieferungen und Leistungen gilt:

1.1 Soweit wir Vertragsgegenstände liefern, die ein Dritter hergestellt hat und für die der Hersteller eine über die Sachmängelhaftung hinausgehende Garantie übernommen hat, greift unsere Sachmängelhaftung für diese Vertragsgegenstände erst ein, wenn der AG den Hersteller aus der Garantie außergerichtlich in Anspruch genommen hat und der Hersteller Garantieleistungen abgelehnt oder innerhalb angemessener Frist nicht erbracht hat. Dies gilt nicht, wenn und soweit wir für den jeweiligen Vertragsgegenstand selbst eine über die Sachmängelhaftung hinausgehende Garantie übernommen haben.

1.2 Weisen unsere Leistungen einen offensichtlichen (für Durchschnittskunden bei flüchtiger Betrachtung ersichtlichen) Mangel auf, so sind die Sachmängelansprüche des AG ausgeschlossen, wenn dieser den Mangel uns gegenüber nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Abnahme rügt, es sei den der AG weist nach, dass ihm dies unverschuldet unmöglich war.

1.3 Die Sachmängelansprüche des AG beschränken sich zunächst auf das Recht, Mangelbeseitigung (Nacherfüllung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Erst wenn die Mangelbeseitigung durch uns von vornherein unmöglich ist, unzumutbar hinausgezögert, endgültig verweigert oder trotz zweier Mangelbeseitigungsversuche fehlgeschlagen ist, gelten die darüber hinausgehenden gesetzlichen Sachmängelrechte des AG.

1.4 Ansprüche des AG wegen der zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des Leistungsgegenstands durch den AG an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) verursacht sind. Wir sind insoweit berechtigt, dem AG derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

1.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des AG beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Bauwerke und Werkleistungen, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Hierfür und für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.6 Für Schadenersatzansprüche des AG gilt § 9.

2. Für unsere kaufvertraglichen Lieferungen gilt:

2.1 Die Regelungen in Nr. 1.1 bis 1.4 und 1.6 dieses Paragraphen gelten entsprechend mit der Maßgabe für die Regelung in Nr. 1.2, dass die dort genannte Frist mit Übergabe der Kaufsache zu laufen beginnt und, dass für den AG, der Unternehmer ist, die §§ 377 ff. HGB unberührt bleiben.

2.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des AG beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn die Kaufsache ein Bauwerk oder eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit

verursacht hat. Dies gilt ferner nicht, wenn Kaufgegenstand eine neue Sache ist und der AG Verbraucher ist. In diesen Fällen und für den Verjährungsfristbeginn gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist abbedungen.

§ 9 sonstige Haftung/Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche des AG wegen offensichtlicher (s. § 8 Nr. 1.2) Sachmängel unserer Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abnahme unserer Werkleistung oder nach Übergabe des Kaufgegenstandes anzeigt, es sei denn der AG weist nach, dass ihm dies unverschuldet unmöglich war.

2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nicht auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, sonstiger Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, wenn es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem AG die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung oder Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des AG, von Dritten oder des Eigentums des AG vor erheblichen Schäden bezwecken.

2.1 Soweit wir nach Nr. 2 dieses Paragraphen dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrstüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.

2.2 Soweit wir nach Nr. 2 und Nr. 2.1 dieses Paragraphen haften sind mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferungen oder Leistungen sind, nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung typischerweise zu erwarten sind.

3. Ist der AG Unternehmer, erbringen wir unsere Lieferungen und/oder Leistungen für Transportfahrzeuge, insbesondere auch Schiffe und Seefahrzeuge, und haften wir nach den Regelungen unter Nr. 1. und 2. dieses Paragraphen dem Grunde nach auf Schadenersatz, so gilt - über die Regelungen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 dieses Paragraphen hinaus - Folgendes:

3.1 Wir haften nicht für Stehzeiten von Transportfahrzeugen, insbesondere Liegezeiten von Schiffen oder Seefahrzeugen, für entgangenen Gewinn sowie für steh-/liegezeitbedingte Betriebskosten.

3.2 Wir haften nicht für Schäden, insbesondere aufgrund von Mängeln unserer Lieferungen und/oder Leistungen, soweit diese durch nachträgliche Verbringung des Transportfahrzeuges durch den AG an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) verursacht sind.

4. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Ist der AG Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche aus unseren Lieferungen und Leistungen sich ergebende Streitigkeiten unser Geschäftssitz, es sei denn es wird etwas anderes schriftlich vereinbart. Es steht uns jedoch frei, den AG an seinem Gerichtsstand zu verklagen.